Kaltensondheim

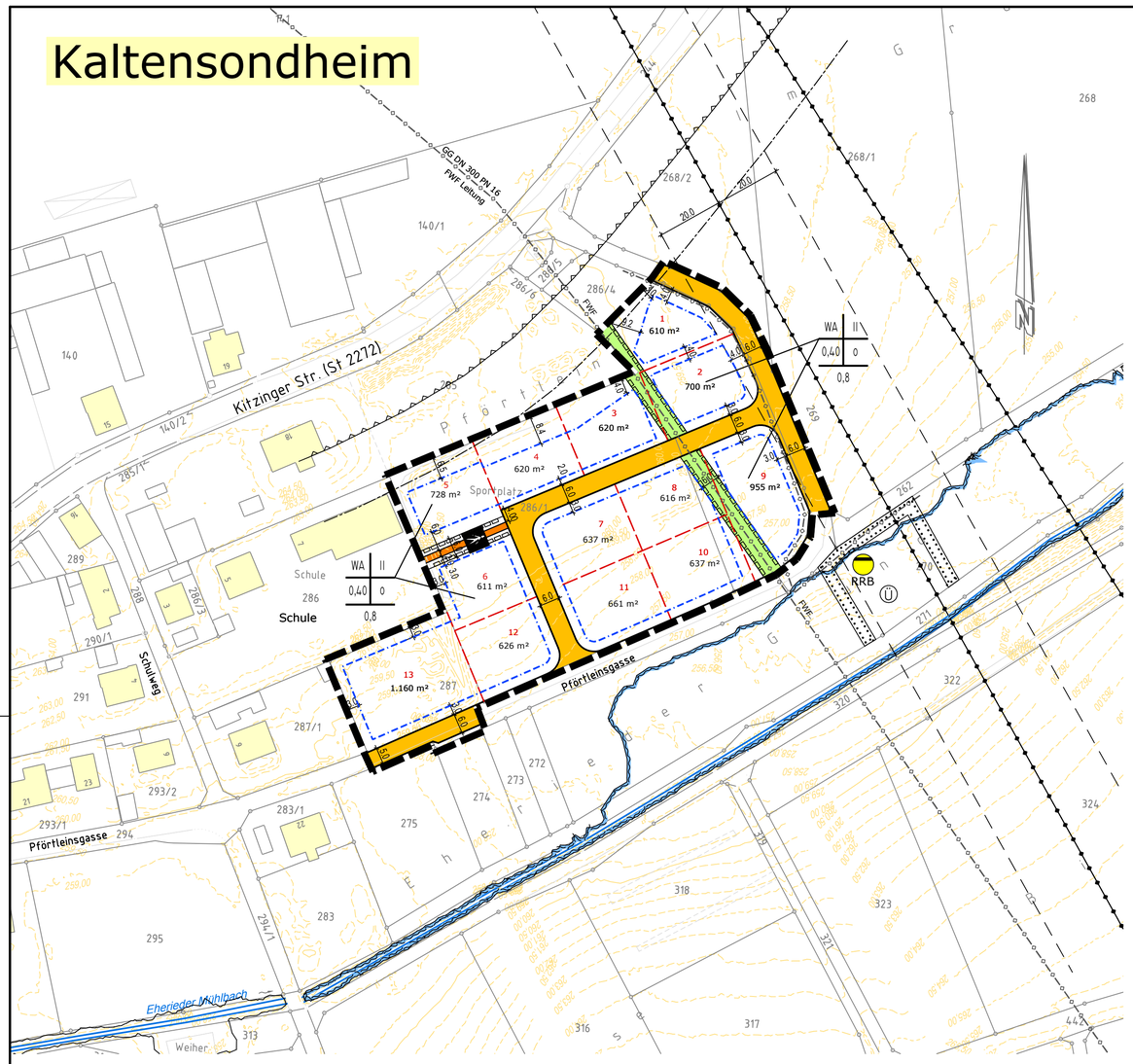

Festsetzungen nach § 9 Bau GB und Art. 81 BayBO:

A) durch Planzeichen

1.	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
2.	Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO 1990	WA
3.	Private Grünfläche	
4.	Öffentliche Verkehrsfläche	
5.	Straßenbegrenzungslinie	
6.	offene Bauweise	o
7.	Grundflächenzahl GRZ als Höchstgrenze, z.B. 0,4	0,4
8.	Geschossflächenzahl GFZ als Höchstgrenze, z.B. 0,8	(0,8)
9.	Baugrenzen	
11.	max. zwei Vollgeschoße	II
12.	Regenrückhaltebecken	
13.	Bauverbotszone (nach Art. 23 BayStrWG)	
13.1	Baubeschränkungszone (nach Art. 24 BayStrWG)	
14.	Fremdleitungen: Fernwasserleitung	FWF
	Stromkabel oberirdisch	20 kV Ltg.
	Stromkabel unterirdisch	
15.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	GR LR
16.	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	

B) durch Text

1. Die Mindestgröße der Grundstücke im WA beträgt 500m²

2. Bebauung, Höheneinstellung

2.1 Im Bereich des Baugebietes sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

2.2 Die natürliche Geländeoberkante ist grundsätzlich zu erhalten.
Die Höhe der Abgrabungen/Auffüllungen darf an keiner Stelle die natürliche Geländeoberkante um mehr als 1,00 m überschreiten.

2.3 Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser mit max. 4 WE.

2.4 Die maximale Gesamthöhe darf 9,00 m über Bezugspunkt (Punkt 2.6) nicht überschreiten.

2.5 Die maximal zul. Wandhöhe über Bezugspunkt (Punkt 2.6) beträgt 6,00 m.
Wandhöhe: Die Wandhöhe ist der äußere Schnittpunkt Wand/Dachhaut.
(siehe Detail: Wandhöhe)

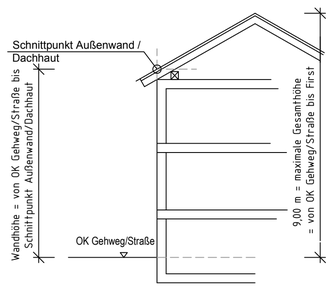

2.6 Bezugspunkt: Der Bezugspunkt für die Höheneinstellung der Gebäude ist Oberkante Gehweg/Straße. Er ist an der Straßenbegrenzungslinie vor der Wandmitte des betreffenden Gebäudes anzusetzen.

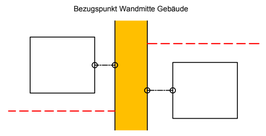

3. Dachgestaltung

3.1 Dachneigung
Satteldach bzw. Walmdach 14° - 50°
Pultdach 10° - 28°

3.2 Dachform
Zugelassen sind Satteldächer, Walm- und Pultdächer, ab 14° asymetrich oder zwei und mehr gegenüberliegenden Dachflächen (Toskanadach)

3.3 Dacheindeckung
Hauptgebäude ab einer Dachneigung von 14° sind ausschließlich mit Ziegeln/Dachsteinen zu decken.
Hauptgebäude mit einer Dachneigung kleiner 14° und Nebengebäude dürfen auch mit Schiefer- oder Zinkblechdeckung bzw. anderen metallischen Dacheindeckungen erstellt werden.
Ausnahmen siehe 9.3.

3.4 Alle Dächer müssen mit roten, braunen, grauen oder schwarzen Ziegeln/Dachsteinen gedeckt sein.
Hauptgebäude mit einer Dachneigung <14 Grad und Nebengebäude dürfen auch eine Dacheindeckung aus Zinkblech bzw. anderen metallischen Dacheindeckungen erhalten.
Ausnahmen siehe 9.3.

4. Dachaufbauten, Gauben, Erker

4.1 Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 38° für Hauptgebäude zulässig. Vom Ortgang aus muss der Abstand mindestens 75 cm betragen. Einzelgauben dürfen maximal 2,50 m breit sein. Bei mehreren Dachgauben pro Dachhälfte darf die Gesamtbreite der Gauben 50 % der Firstlänge nicht überschreiten und der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens 75 cm betragen.

4.2 Je Dachseite ist ein Zwerchhaus / Zwerchgiebel zulässig.
Die Breite darf maximal 1/3 der Fassadenbreite betragen.

5. Gestaltungsvorgabe für Garagen, Nebenanlagen

5.1 Für Garagen, Nebenanlagen und Carports gelten die gestalterischen Festsetzungen gemäß Punkt 3.
Abweichend hiervon sind bei Garagen, Nebenanlagen und Carports auch Flachdächer zulässig.
Die Dachneigung darf aber nicht steiler als die des Hauptgebäudes sein.

5.2 Garagen sind als Grenzbebauung zulässig. Garagen dürfen in die Hauptgebäude integriert werden.
Garagen, Nebenanlagen und Carports sind als Grenzbebauung auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

5.3 Die Mindestabmessungen der GaStellV dürfen nicht unterschritten werden. Für Carports wird ein Mindestabstand von 2,00 m zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Carport gefordert

6. Sonstige Festsetzungen

6.1 Hauptversorgungsleitungen

Der Schutzstreifen für die Fernwasserleitung ist von jeglicher Bebauung und Überbauung freizuhalten.
Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der vorhandenen Anlagen gefährden. Eine Auswechslung der Leitung samt Zubehör muss jederzeit und ungehindert vorgenommen werden können. Dazu ist ein Schutzstreifen von 6 Meter - je 3 Meter beiderseits der Rohrachse - von jeder Über- oder Unterbauung freizuhalten. Ferner dürfen weder Bäume noch tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt und eine Bodenbearbeitung, die über eine übliche Gartengestaltung hinausgeht, vorgenommen werden.
Auf der Leitungstrasse dürfen keine Materialien oder Aushub gelagert werden.
Im Schutzstreifenbereich darf kein Verdichtungsgerät mit Vibrationswalze eingesetzt werden.

6.2 Bei Baugenehmigungsverfahren für bauliche Anlagen, die einschließlich der untergeordneten Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen.

7. Unzulässige Anlagen

Provisorische Gebäude, fliegende Gebäude, Baracken, Blechgaranden, grelle oder glänzende Farben oder Materialien, Böschungen steiler als 1:1,5

8. Abgrenzung von Verkehrsflächen

8.1 Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen ausgeglichen, die vom Grundstückseigentümer zu dulden sind.

9. Photovoltaik / Sonnenkollektoren

9.1 Die Module sind dachparallel (ohne Aufständerungen und dergleichen) anzuordnen. Indachlösungen sind zulässig.

9.2 Der First, die Traufe und der Ortgang sind freizuhalten.

9.3 Ausnahmsweise sind ganzflächige, dachhautersetzende Photovoltaik- / Sonnenkollektoranlagen zulässig.

10. Fassadengestaltung

10.1 Zugelassen sind Holz- und Natursteinverkleidungen oder Holzhäuser sowie verputzte Gebäude

10.2 Sichtbare Fassadenelemente dürfen nicht aus Faserzementplatten, Glaspaneelen, Keramik oder hochglänzenden Materialien errichtet werden.

10.3 Zulässige Farben: gedeckte Farben, keine grellen oder leuchtenden Farben.

11. Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.

12. Einfriedungen

Einfriedungen sind aus folgenden Materialien zulässig: Spanndraht, Maschengewebe, Holz, Beton, Naturstein, Schmiedeeisen.
Bei Verwendung von Spanndraht und Maschengewebezäunen sind diese mit heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen.
Entlang öffentlicher Verkehrsflächen ist eine maximale Höhe der Einfriedung von 1,20 m über Straßenoberkante zulässig. Ansonsten dürfen Einfriedungen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

C) Grünorderische Festsetzungen

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird auf privaten Grünflächen folgende Pflanzbindung festgesetzt:

- Baumpflanzung ohne Standortvorgabe
Je Bauparzelle wird die Pflanzung eines Laubbaum-Hochstammes (Mindestqualität H. 3xv. 14-16) oder eines Obstbaum-Hochstammes (Mindestqualität: H. 2xv. m.Db. 10-12) festgesetzt (ohne Standortvorgabe); der Erhalt eines bestehenden Obstbaumes auf dem Grundstück ist entsprechend anzurechnen.

D) Vorgaben zum Artenschutz

- Um keine überwinternden Zauneidechsen zu töten oder ihre Gelege zu zerstören, darf das Abschieben von Oberboden nur außerhalb der Überwinterungs- und Eiablagezeit erfolgen. Abhängig vom Witterungsverlauf darf Oberboden nur im Zeitraum Ende März bis Anfang Mai bzw. Mitte August bis Ende September abgetragen werden.

- Vor der Baufeldräumung sind die Bauflächen durch einen qualifizierten Sachverständigen auf gehäufte Vorkommen von Mäuselöchern („Mäuseburgen") als potenzielle Schlupfwinkel von Eidechsen zu untersuchen. Bei Bodenarbeiten im Rahmen der Baufeldräumung ist in entsprechenden Bereichen die oberste Bodenschicht (ca. 10cm) im Kriechgang flach abzuziehen. Eidechsen sind von einer geeigneten Fachkraft abzufangen. Diese Arbeiten sind vorab bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen anzuzeigen.

- Gehölzrodung, -pflege und Rückschnitt dürfen zum Schutz potenziell vorkommender freibrütender Vogelarten nur in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar geschehen. §39 BNATSchG ist zu beachten.

- Da Eidechsen gefangen werden müssten, werden vor Beginn der Erschließungsmaßnahme unter fachlicher Begleitung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen so genannte „Reptilienburgen" im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens angelegt, die der Aufnahme der abgesammelten Tiere dienen. Auf der als Ersatzhabitat für Zauneidechsen geeigneten Ausweichfläche wird je ein Haufen aus lockerem Substrat und aus steinigem Material und ein Totholz-Stapel als künstlicher Eidechsen-Lebensraum erstellt.

- Zum artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Verlust von Gehölzen (Sträucher und Baumkronen), in denen oder in deren Deckung frei brütende Vogelarten ihre Niststätten anlegen, dient die Neuanlage einer Baumhecke im Bereich des Regenrückhaltebeckens. Vorrangig zu verwenden sind autochthone, standortgerechte Gehölzarten, z.B. Crataegus spec. (Weißdorn), Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina und andere Rosenarten (Hundsrose u.a.), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder). Dazwischen sind Heister und höherwüchsige Gehölze zu pflanzen, sodass sich mit der Zeit eine Baumhecke entwickeln kann.

- Bei Arbeiten unmittelbar im und am Gewässerbett des Eherieder Mühlbachs oder Arbeiten, die starke, deutlich sichtbare Eintrübungen bewirken, sind die Schon- bzw. Laichzeiten der Bachforelle und der Schmerle zu beachten. Die Bachforelle hat eine gesetzliche Schonzeit von 01.10. bis 28.02. gemäß Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG). Die Laichzeit der Schmerle geht von April bis Mai.

E) Hinweise

a) durch Planzeichen

1.	Füllschema der Nutzungsschablone a) Baugebietstypus b) Zahl der Vollgeschosse c) Grundflächenzahl (GRZ) d) Bauweise e) Geschossflächenzahl (GFZ)	A B / C D / E
2.	bestehende Bebauung (Wohngebäude)	52
3.	bestehende Bebauung (Nebengebäude)	
4.	bestehende Grundstücksgrenze	
5.	vorgeschlagene Grundstücksgrenze	
6.	Festsetzungen in Meter	10.00
7.	Höhenschichtlinie (1,0 m Raster)	364,50
8.	Flurstücksnummer	331
9.	Bachlauf	
10.	Überschwemmungsbereich HQ_{100} Der Überschwemmungsbereich des Eherieder Mühlbach für ein HQ_{100} wurde rechnerisch ermittelte und ist im Plan wiedergegeben. Bauwerke innerhalb dieses Bereiches sollten hochwasserfrei ausgeführt werden um Schäden zu vermeiden. Der rechnerisch ermittelte Hochwassserstand beim HQ_{100} ergibt sich im Plangebiet bis zu 257,00 m ü. NN.	Ü

b) durch Text

11. Auffinden von Bodendenkmälern (Art. 8 BayDSchG)

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlaßt werden.

(4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

(5) Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

12. Die Gebäude sind bis spätestens 3 Jahre nach Bezugsfertigkeit entsprechend der Baubeschreibung bzw. der Baugenehmigung zu verputzen oder zu verkleiden.

13. Geplante Geländeveränderungen sind im Baugesuch über nivellierte Geländeschnitte darzustellen.

14. Die Begrünung und gärtnerische Gestaltung der nichtüberbauten Grundstücksfläche ist bis spätestens 3 Jahre nach Bezugsfertigkeit durchzuführen.

15. Versickerungsfördernde Maßnahmen:

15.1 Es wird empfohlen das auf dem Baugrundstück anfallende Dachflächenwasser zu sammeln und zu nutzen. Ein Überlauf in den Regenwasserkanal ist herzustellen.
Es gilt die gemeindliche Entwässerungssatzung.

15.2 Für Stellflächen, Terrassen o. ä. im privaten Bereich wird die Verwendung versickerungsfähiger Flächenbefestigungen empfohlen.

16. Eine Grundstücksentwässerung im Freispiegelverfahren kann nicht für alle Grundstücke gewährleistet werden. Dies ist bei Planung der privaten Entwässerungseinrichtungen zu berücksichtigen.

17. Dachbegrünung
Es wird empfohlen, flache und flach geneigte Dächer mit extensiver Dachbegrünung zu versehen.

18. Oberboden
Anfallender, nicht auf dem Grundstück benötigter Oberboden sollte vorbehaltlich seiner Eignung, zur Verbesserung landwirtschftlicher Flächen genutzt werden.

19. Sofern Gebäude errichtet werden, in denen der Fußboden eines Geschosses in dem Aufenthaltsräume möglich sind mehr als 7 m über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegt, ist der zweite Flucht- und Rettungsweg durch bauliche Maßnahmen zu sichern.

20. Die Abstände zwischen Bauten und Starkstrom-Freileitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, insbesondere VDE 0132, entsprechen.

21. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die Möglichkeit zu schaffen, das Regenrückhaltebecken abzusperren, um einen Austrag von Löschwasser, Ölbindemittel oder anderen wassergefährdenden Stoffen im Brandfall in den Vorfluter zu vermeiden.

22. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 201 3; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

23. Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Hierzu bieten die TELEKOM eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html). Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte auch unter der Mail-Adresse Planauskunft.Sued@telekom.de bzw. über Fax: 0391 / 580213737 zu erhalten.

24. Die Abstände zwischen Bauten und Starkstromfreileitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, insbesondere jedoch VDE 0132 entsprechen.

25. Sofern Gebäude errichtet werden, in denen der Fußboden eines Geschosses in dem Aufenthaltsräume möglich sind mehr als 7 m über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegt, ist der zweite Flucht- und Rettungsweg durch bauliche Maßnahmen zu sichern.

26. Für die 20 kV Freileitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.

27. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

28. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtung, Fassadenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung u. dgl.) müssen so erstellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 nicht geblendet werden kann.
Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden.
Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
Auf § 33 Straßenverkehrsordnung wird verwiesen.

29. Bei Baugenehmigungsverfahren für bauliche Anlagen, die einschließlich der untergeordneten Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen.

30. Die Belange des aktiven Brandschutzes sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen; auf die Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 21.02.2018 wird verwiesen.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Biebelried hat in der Sitzung vom 06.12.2016 ergänzt durch die Sitzungen vom 25.07.2017 und 25.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des "Bebauungsplanes Pförtlein, OT Kaltensondheim" beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am ..... und am ..... bzw. am ..... durch öffentlichen Aushang.

Biebelried, den ....
1. Bürgermeister (Roland Hoh)

Das vereinfachte Verfahren wird angewandt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Biebelried, den ....
1. Bürgermeister (Roland Hoh)

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Bebaungsplan in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

Die von dem Bebauungsplan berührten Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich von der Offenlegung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Biebelried, den ....
1. Bürgermeister (Roland Hoh)

Die Bürgerbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Bebaungsplan in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

Die von dem Bebauungsplan berührten Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4a Abs. 3 BauGB zeitgleich von der Offenlegung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Biebelried, den ....
1. Bürgermeister (Roland Hoh)

Die Gemeinde Biebelried hat mit Beschluss vom ..... den Bebauungsplan vom ....., in der Fassung vom ....., gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Biebelried, den ....
1. Bürgermeister (Roland Hoh)

Der Satzungsbeschlusses wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Biebelried, den ....
1. Bürgermeister (Roland Hoh)

Gemeinde Biebelried
Landkreis Kitzingen

"BEBAUUNGSPLAN PFÖRTLEIN
OT Kaltensondheim"

Verfahren nach §§ 13 b und 13 a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Nachverdichtung sowie Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

Maßstab 1 : 1.000

Auftraggeber: Gemeinde Biebelried, 1. Bürgermeister Roland Hoh,
c/o VG Kitzingen, Friedrich-Ebert-Straße 5, 97318 Kitzingen,
Tel.: 09321 / 9166-0, Fax: -150
www.vgem-kitzingen.de // e-Mail: info@vgem-kitzingen.de

Planung: ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG,
Kühlenbergstraße 56, 97078 Würzburg,
Tel.: 0931/25048-0, Fax: -29
www.ib-arz.de // e-Mail: info@ib-arz.de

mit

Thomas Struchholz, Dipl.-Ing. Landschaftsgestaltung
Eremitenmühlstr. 9, 97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931/95000-00 - Fax: -90
www.struchholz.de // e-Mail: info@struchholz.de

Projektleitung: Tobias Schneider, Dipl.-Ing. (FH)
Tel.: 0931/25048-0
e-Mail: info@ib-arz.de

Stand: 24.07.2017
geändert: 27.11.2017
11.09.2018
25.09.2018
09.11.2018

ARZ INGENIEURE
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN

Grünordnungsplanung

Thomas Struchholz
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Planungsbüro für Landschaftsgestaltung
Eremitenmühlstr. 9 97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931/9500000 - Fax: 0931/9500090
e-mail: info@struchholz.de http://www.struchholz.de

G:\Projektdateien\2022 Biebelried, BPlan und Erschließung BG Pförtlein\AutoCad\BPL\2022 BPL_1000 Pförtlein 2018-11-09.dwg

Projektnr. 2022